dodis.ch/34802

7067

LII. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland

(Vom 3. Februar 1956)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend von den weitern Massnahmen Kenntnis zu geben, die wir auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, getroffen haben.

1. Ägypten

Wie wir im L. Bericht darlegten, wurde in einem am 8. September 1954 in Kairo unterzeichneten Zusatzprotokoll zum schweizerisch-ägyptischen Zahlungsabkommen vom 6. April 1950 u. a. vereinbart, dass die Schweiz für Lieferungen auf Grund ägyptischer Regierungsaufträge und von Bestellungen für Investitionsgüter bis zu einer Million Pfundsterling zum offiziellen Kurs entgegennehmen werde. Nachdem diese Quote im Sommer 1955 bereits völlig ausgenützt war, wurde auf Antrag von Ägypten am 28. September ein neues Kontingent in gleicher Höhe eröffnet. Dadurch erhielt die schweizerische Industrie, welche bei der Abwicklung derartiger Geschäfte über Konto B, d. h. in ägyptischen Pfund, infolge der damit verbundenen Kursdifferenzen mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die Möglichkeit, sich weiterhin an den ägyptischen Entwicklungsprojekten zu beteiligen. Diese Lösung liess sich um so eher rechtfertigen, als der Bundesvorschuss an die Europäische Zahlungsunion wesentlich zurückgegangen war und die schweizerischen Überschüsse in der Union seit 1. August 1955 nur noch zu 25 Prozent (früher 50 Prozent) durch Kredite auszugleichen sind.

Dodis

dodis.ch/34802

Der Vollständigkeit halber ist noch zu bemerken, dass die im Abkommen vom 6. April 1950 enthaltene Möglichkeit der Abwicklung von Baumwoll-Transitgeschäften in ägyptischen Pfund (B-Konten) über die Schweiz im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Alexandriner Baumwollbörse aufgehoben wurde.

2. Argentinien

Der im September 1955 erfolgte Regierungswechsel brachte eine Neuorientierung des argentinischen Aussenhandelsregimes mit sich. An Stelle der bisherigen Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, die ein System verschiedener Wechselkurse vorsah, gelangen nur noch ein offizieller und ein freier Kurs zur Anwendung. Während für fast alle argentinischen Exportwaren der offizielle Kurs gilt, können sämtliche argentinische Invisiblesguthaben zum freien Kurs abgerechnet werden. Da Zahlungen für Invisibles in beiden Richtungen praktisch ohne Beschränkung zugelassen werden, hat das die Schweiz besonders interessierende Problem des Transfers von Finanzerträgnissen dadurch eine Lösung gefunden.

Dem Bestreben Argentiniens, für seine Abrechnungen über den freien Kurs einen multilateral spielenden Markt zu schaffen, ist die Schweiz entgegengekommen, indem Zahlungen für die wenigen Waren des sogenannten freien Sektors und die Invisibleszahlungen nach Argentinien im freien Zahlungsverkehr, d. h. ausserhalb des Clearings, zugelassen werden.

Am Ende der Berichtsperiode wurden mit den argentinischen Behörden über die Schweizerische Gesandtschaft in Buenos Aires Verhandlungen aufgenommen, um zu einer Übergangslösung bis zu einer Neuregelung des Waren- und Zahlungsverkehrs zu gelangen.

3. Bulgarien

Nachdem die Gültigkeit der dem Handels- und Zahlungsabkommen vom 26. November 1954 beigegebenen Warenlisten am 31. Dezember 1955 abgelaufen war, wurden gemäss Protokoll der ersten Zusammenkunft der schweizerisch-bulgarischen Regierungskommission vom 27. Dezember 1955 diese Listen für eine weitere Vertragsdauer vom 1. Januar bis 31. Dezember 1956 in Kraft gesetzt. Der Warenaustausch mit Bulgarien ist zufolge beschränkter Lieferfähigkeit dieses Landes und überhöhter Warenpreise noch sehr bescheiden. Immerhin ist seit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens Ende 1954 doch eine gewisse Belebung eingetreten. Bei etwa gleichbleibender Einfuhr wie im Vorjahr von etwas über 4 Millionen Franken konnten die Clearingeinzahlungen, die pro 1954 3,5 Millionen Franken betrugen, dank dem Abschluss von Transitgeschäften auf 7 Millionen Franken im ersten Vertragsjahr (1. Dezember 1954 bis 30. November 1955) gesteigert werden. Die schweizerischen Exporte nach Bulgarien erhöhten sich infolgedessen von 4,1 Millionen Franken im Jahre 1954 auf 7,1 Millionen Franken im Jahre 1955.

dodis.ch/34802

4. Deutschland

A. Bundesrepublik Deutschland

Dank der liberalen Handelspolitik und der andauernden günstigen Wirtschaftslage der beiden Länder hat sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr im Jahre 1955 wiederum eine beträchtliche Ausweitung erfahren und die Rekordhöhe des Jahres 1954 noch überschritten.

	In Millionen Franken	
	Einfuhr	Ausfuhr
1951	887,5	399,9
1952	940,3	461,9
1953	1016,6	579,4
1954	1215,7	640,8
1955	1507,3	754,9

Auch hinsichtlich der unsichtbaren Leistungen (Reiseverkehr, Assekuranz, Finanz- und Dienstleistungsverkehr) ist eine erfreuliche Steigerung der gegenseitigen Zahlungen zu verzeichnen. Das Passivum der Zahlungsbilanz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland trug weiterhin wesentlich zur Entlastung der schweizerischen Kreditposition in der Europäischen Zahlungsunion bei.

Da das Handesabkommen vom 2. Dezember 1954 von keiner Seite gekündigt worden ist, hat sich seine Geltungsdauer stillschweigend über den 30. September 1955 hinaus um ein Jahr verlängert. Gleich verhält es sich mit dem Zahlungsabkommen vom 10. November 1953, welches jederzeit von den vertragschliessenden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann. Zur Überprüfung der Entwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs und zur Neufestsetzung der noch erforderlichen gegenseitigen Einfuhrkontingente hat vom 1. bis 16. November 1955 der in Artikel 8 des Handelsabkommens vorgesehene Gemischte Regierungsausschuss getagt. Die am 16. November 1955 in Bern unterzeichneten Vereinbarungen setzen sich zusammen aus einem Ersten Zusatzprotokoll zum Handelsabkommen mit neuen Warenlisten und neuen Anlagen zum Zahlungsabkommen sowie einem Dritten Zusatzabkommen zum Zollvertrag vom 20. Dezember 1951, welches für die Ratifizierung deutscherseits der Zustimmung des Bundestages bedarf.

a. Warenverkehr

In den neuen Anlagen A und B zum Handelsabkommen sind für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 30. September 1956 die Einfuhrkontingente mit Bezug auf die beiderseits noch nicht liberalisierten Waren vereinbart worden. Infolge der wiederholten Ausweitung der Liberalisierung beschränken sich diese deutscherseits auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft auf einige Positionen, wie fertige Taschen- und Armbanduhren im Wert von unter 100 DM pro Stück, Teerfarben, diverse chemische Erzeugnisse, Drehergewebe, Tülle und Handstrickgarne. Hinsichtlich der schweizerischen Einfuhrkontingente konnte man sich mit einem Diverse-Kontingent begnügen. Es wurde vereinbart, dass, falls

dodis.ch/34802

ein Abkommenspartner im Laufe der Vertragsdauer die Einfuhr irgendeines Erzeugnisses entliberalisiert, er ein vorläufiges Einfuhrkontingent festsetzt, das pro rata temporis mindestens der Einfuhr während der letzten zwölf Monate vor Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkung entspricht. Das endgültige Kontingent ist alsdann durch den Gemischten Regierungsausschuss zu vereinbaren.

Im allgemeinen sind die Kontingente für die schweizerische Ausfuhr so bemessen worden, dass sie eine volle Ausschöpfung der auf dem deutschen Markt sich bietenden Absatzmöglichkeiten erlauben sollten. Es gilt dies insbesondere auch für die Ausfuhr von Obst und Obstprodukten sowie von alkoholfreien Traubensäften. Eine Ausnahme von dieser faktischen Liberalisierung bilden lediglich die Kontingente für Teerfarben sowie für Drehergewebe und Tülle, indem die betreffenden deutschen Industrien nach wie vor glaubten, einen Schutz zu benötigen. Mit Bezug auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in die Schweiz und die Anlagen C und D (schweizerische Lizenzierungszusage für Gonzen- und Fricktaler Erze, deutsche Lizenzierungszusage für Kohle und Petrolkoks) bleibt es praktisch bei den bisherigen Abmachungen. Ähnlich stellt sich die Situation hinsichtlich der deutschen Lieferungen von Roheisen und Walzwerkerzeugnissen, von Holz sowie von Häuten und Fellen.

b. Zollfragen

Trotzdem keine eigentlichen Zollverhandlungen stattgefunden haben, bot sich Gelegenheit, im Rahmen der Besprechungen des Gemischten Regierungsausschusses verschiedene zolltechnische Fragen zu erörtern, die sich aus der Anwendung des Zollvertrages vom 20. Dezember 1951 und aus der deutschen Tarifierungspraxis ergaben. Über das Resultat dieser Verhandlungen, das in einem Dritten Zusatzabkommen zum Zollvertrag festgehalten ist, wird im Geschäftsbericht der Handelsabteilung für das Jahr 1955 berichtet.

c. Transferregelung für die kommerziellen Invisibles und den privaten Versicherungsverkehr

In einer neuen Anlage 1 zum Zahlungsabkommen ist die deutsche Transferzusage für gewisse Dienstleistungen näher festgelegt worden. Im Anschluss an die OECE-Beschlüsse vom Sommer 1955 betreffend die Liberalisierung der Invisibles und auf Grund der autonomen deutschen Vorschriften war es möglich, auf eine Reihe bisheriger Vertragsbestimmungen zu verzichten. Auf deutschen Wunsch ist der bisherige differenzierte Transfermodus für Grenzgänger deutscher und schweizerischer Nationalität mit Arbeitsstätte in der Schweiz fallengelassen worden. Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können nunmehr unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit über $^2/_3$ ihrer Arbeitsentgelte in der Schweiz verfügen, während bisher den deutschen Staatsangehörigen nur $^2/_5$ freigestellt waren.

Die mit dem Reiseverkehr zusammenhängenden besonderen Fragen werden wie bis anhin in dem gemäss Artikel 8 des Handelsabkommens gebildeten ge-

dodis.ch/34802

mischten konsultativen Ausschuss für Fragen des deutsch-schweizerischen Reiseverkehrs behandelt werden können.

Den OECE-Liberalisierungsbeschlüssen entsprechend wurde beim Transfer der Regiekostenbeiträge und Gewinne der in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) das direkte Versicherungsgeschäft betreibenden schweizerischen Versicherer das bisherige Plafondsystem fallengelassen. Sollten die Überweisungen im Laufe eines Kalenderjahres mehr als 7,5 Prozent der Prämieneinnahmen des Vorjahres betragen, so ist vorher die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin einzuholen. Bei der Rückversicherung sind die letzten Transferbeschränkungen (blockierte Schadenreservedepots aus dem Jahre 1951) aufgehoben worden.

d. Finanztransfer

Im Gebiete des Finanzzahlungsverkehrs, der sich seit den Vereinbarungen vom 2. Dezember 1954 sehr gut abgewickelt hat, wurde nur eine grundlegende Änderung getroffen. Bisher war der deutsche Inlandsbesitz an in der Schweiz begebenen deutschen Auslandsanleihen, deren Erträgnisse in unserem Lande affidavitlos zur Auszahlung gelangen, von der Bedienung in Schweizerfranken ausgeschlossen. Nachdem sich aus dem Titelumtausch bei den schweizerischen Zahlstellen ergeben hat, dass die zusätzliche Belastung des gebundenen Zahlungsverkehrs durch den Inlandsbesitz nicht mehr als rund eine halbe Million Franken pro Jahr betragen würde, und der Ausschluss grosse bankmässige Umtriebe mit sich brachte, erklärte man sich auf Wunsch der deutschen Delegation schweizerischerseits damit einverstanden, die bisherige Beschränkung fallen zu lassen. Solange jedoch in der Bundesrepublik Deutschland die Devisenablieferungspflicht besteht, die deutschen Titelinhaber ihre Coupons somit nicht selbst in der Schweiz einkassieren dürfen, wird der Gegenwert von Inkassosendungen deutscher Banken von den schweizerischen Banken im gebundenen Zahlungsverkehr nach der Bundesrepublik überwiesen. Aus der Freigabe des Inlandsbesitzes wird sich damit vorläufig nur in Einzelfällen eine kleine Mehrbelastung des gebundenen Zahlungsverkehrs ergeben. Der Plafond für die affidavitlose Bedienung der in der Schweiz begebenen deutschen Auslandsanleihen wurde wiederum auf 13 Millionen Franken festgesetzt; dieser Betrag hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als ausreichend erwiesen.

e. Formelle Regelung des Zahlungsverkehrs

Zahlungen für Lieferungen an in Westdeutschland stationierte ausländische Streitkräfte fallen weiterhin nicht unter das Zahlungsabkommen, sondern sind in freien Devisen zu begleichen. Auf deutschen Wunsch ist diese Regelung in einem neuen Briefwechsel festgelegt worden.

Das Problem der Liquidation des alten schweizerisch-deutschen Clearings bildete, wie wir im LI. Bericht in Aussicht stellten, Gegenstand erneuter zwischenstaatlicher Verhandlungen, die vom 27. September bis 7. Oktober 1955 in Bern stattgefunden haben. Es kann damit gerechnet werden, dass in absehbarer Zeit auch für diesen Komplex eine Regelung zustande kommt.

dodis.ch/34802

B. Deutsche Demokratische Republik

In unseren wirtschaftlichen Beziehungen mit Ostdeutschland ist seit dem letzten Bericht keine Änderung eingetreten.

5. Finnland

In die Berichtsperiode fallen die am 3. Oktober 1955 in Helsinki mit einer finnischen Delegation aufgenommenen neuen Wirtschaftsverhandlungen, welche am 15. Oktober 1955 mit der Unterzeichnung je eines neuen Abkommens über den Warenverkehr und den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland abgeschlossen wurden. Beide Abkommen können jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch auf den 30. September 1956, gekündigt werden und traten nach erfolgter Genehmigung durch die beiden Regierungen rückwirkend ab 1. Oktober 1955 in Kraft. Diese zwei Abkommen ersetzen das am 11. Juni 1946 modifizierte, von Finnland gekündigte Abkommen vom 28. September 1940 über den Waren- und Zahlungsverkehr, wovon bereits in unserem LI. Bericht die Rede war. Die dem neuen Warenabkommen beigefügten Warenlisten enthalten die Kontingente, die für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 30. September 1956 Gültigkeit haben. Das neue Warenabkommen trägt der von Finnland am 1. Juli 1955 für eine Reihe von Waren (namentlich Rohstoffe, Halbfabrikate und andere versorgungswichtige Waren) angeordneten automatischen Lizenzerteilung Rechnung, die einer teilweisen Liberalisierung der Einfuhr gleichkommt und heute rund 45 Prozent der Gesamteinfuhr Finnlands umfasst. Da sich der liberalisierte Teil der Einfuhr weder mengen- noch herkunftsmässig steuern lässt, wünschte Finnland auch im Verkehr mit der Schweiz eine gewisse Multilateralisierung seines Zahlungsverkehrs, um nötigenfalls zur Bezahlung der liberalisierten Einfuhr Mittel von einem bilateralen Zahlungsverkehr auf den andern übertragen zu können. In einem besondern Briefwechsel zum neuen Zahlungsabkommen wurde diesem Begehren in dem Sinne entsprochen, dass Finnland für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 30. September 1956 das Recht eingeräumt wird, bis zu 20 Prozent seiner Nettoeinkünfte aus dem bilateralen schweizerisch-finnischen Zahlungsverkehr im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion multilateral zu verwenden oder in gleichem Umfange Mittel aus einem andern EZU-Land in den Zahlungsverkehr mit der Schweiz einzuschiessen. Da Finnland nicht Mitglied der Europäischen Zahlungsunion ist, bildet dieses System der multilateralen Spitzen, das es bereits mit den meisten und wichtigsten Mitgliedstaaten der Zahlungsunion vereinbart hat, ein Mittel zur Anpassung des Zahlungsverkehrs an die Erfordernisse der Einfuhrliberalisierung. Die zur Regelung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs getroffene Vereinbarung unterscheidet sich im übrigen von dem früheren, 15 Jahre lang in Kraft gewesenen Clearingvertrag vom 28. September 1940 dadurch, dass der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Finnland nunmehr – d.h. seit 1. Dezember 1955 – dezentralisiert durchgeführt wird. Ferner ist auch der Transferkatalog etwas erweitert worden.

dodis.ch/34802

In einem am 15. Oktober 1955 an die Schweizerische Verrechnungsstelle gerichteten Schreiben äusserte sich die Finlands Bank über die Sozial- und Finanzzahlungen, deren Transfer nach der Schweiz gemäss den finnischen Vorschriften in einem bestimmten Umfange möglich ist. Es handelt sich dabei um Unterstützungen, Lohnersparnisse, Kapitalerträgnisse sowie Erbschaften und Mitgifte. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung werden auch Rückzahlungen von Obligationen zur Überweisung zugelassen, jedoch begrenzt auf jährlich 50 000 Finnmark und auf Begünstigte nichtfinnischer Nationalität.

Zufolge der gegenüber dem bisherigen Zustand eingetretenen Neuerungen erwies es sich als notwendig, einen neuen Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Finnland zu erlassen; er trat am 8. November 1955 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 2. Oktober 1940.

6. Frankreich

Der Unterbruch in den Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Handelsabkommens mit Frankreich dauerte nach unserem letzten Bericht noch über zwei Monate. Obwohl in den hauptsächlichen hängigen Fragen die Differenz zwischen den französischen Angeboten und den schweizerischen Begehren zahlenmässig nicht sehr bedeutend war, konnten doch die Antworten auf diese Begehren in für verschiedene schweizerische Industrien (namentlich die Textilindustrie, die chemische Industrie, die Uhrenindustrie, die mechanische und Elektroindustrie) lebenswichtigen Punkten nicht befriedigen. Bei dieser Lage mussten wir gemäss den Regeln der OECE dieser Organisation den Rückzug gegenüber Frankreich eines Teils der schweizerischen nichtkonsolidierten Liberalisierungsmassnahmen notifizieren und begründen. Es geschah dies mit einem ausführlichen Memorandum vom 17. August 1955. Im übrigen blieb der Kontakt mit den französischen Behörden auf diplomatischer Ebene ständig aufrechterhalten. Erst am 23. Oktober gelang es den beiden Delegationsvorsitzenden, die offiziellen Gespräche in Paris aufzunehmen und zu einer grundsätzlichen Verständigung zu führen. Nachdem diese grundsätzliche Einigung über die Hauptfragen erzielt worden war, kam am 25. Oktober eine französische Delegation nach Bern, um die technische Ausarbeitung des Vertrages an die Hand zu nehmen. Diese Arbeiten führten am 29. Oktober 1955 zum Abschluss eines Handelsabkommens, das für eine Periode von zwei Jahren, vom 1. Juli 1955 bis zum 30. Juni 1957, gültig ist. Das neue Abkommen annulliert und ersetzt das Basisabkommen vom 8. Dezember 1951 und alle nachherigen Zusatzvereinbarungen.

Das Ziel der schweizerischen Unterhändler war vor allem der Abschluss eines langfristigen Vertrages über den Wirtschaftsverkehr mit Frankreich auf einer vereinfachten Basis (Zusammenfassung der verschiedenen Kategorien der französischen Einfuhrkontingente in einer einzigen Liste). Gleichzeitig galt es, die französischen Einfuhrkontingente für Schweizer Waren an die erheblich verbesserte französische Aussenhandels- und Zahlungsbilanz anzupassen. Diese

dodis.ch/34802

Ziele konnten in befriedigendem Umfange verwirklicht werden, wenn man die in Frankreich noch bestehenden starken protektionistischen Widerstände in Rechnung zieht. Die neuen Ausfuhrmöglichkeiten für schweizerische Waren nach Frankreich stehen hinfort in einem wesentlich besseren Verhältnis zu der französischen Ausfuhr nach der Schweiz, die dank unserer Politik der offenen Türe sich sehr entwickelte. Die vereinbarten Kontingente, insbesondere für die Textilindustrie, die Schuhindustrie, die Maschinen-, Apparate- und Elektromaterialindustrie, die Metallartikelindustrie, die Uhrenindustrie und die pharmazeutische Industrie (Liste B 1) weisen Verbesserungen auf, die der Normalisierung des Warenaustausches den Weg bereiten. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft sieht der neue Vertrag namhaft höhere Kontingente für Käse, Milchpulver sowie für Äpfel und Birnen vor. Diese verschiedenen Kontingentserhöhungen erlauben eine Verbesserung der Struktur des schweizerischen Exportes nach Frankreich. Dagegen gelang es nicht, für die Farbstoffe den Höchstumfang der schweizerischen Ausfuhren der letzten Jahre sicherzustellen. Dieses Kontingent gehört zu denjenigen, welche die grössten Schwierigkeiten bereiteten infolge der ungewöhnlich protektionistischen Einstellung zugunsten der französischen Farbstoffindustrie. Die Uhrenkontingente wurden stark erhöht. Leider besteht die Gefahr, dass dieses Ergebnis durch das Dekret vom 8. November 1955, welches die Zollansätze bei der Einfuhr von Uhrenerzeugnissen in Frankreich erhöht, teilweise in Frage gestellt wird. Die Ansätze auf Uhren erfuhren eine massive Erhöhung, die sie von 10, 12 oder 15 Prozent auf 25 oder 30 Prozent bringt. Diese Massnahme bildete Gegenstand verschiedener Interventionen der Schweiz bei den französischen Behörden; die Besprechungen darüber sind noch im Gang.

Die Kontingente für die Einfuhr von schweizerischen Waren in Nordafrika sowie in die französischen Überseegebiete und -departemente weisen ebenfalls verschiedene Verbesserungen auf.

Die Liste A (Einfuhr französischer Waren in die Schweiz) enthält in einem ersten Teil die schweizerischen Einfuhrkontingente und in einem zweiten Teil die französischen Ausfuhrkontingente für Waren, welche für die Versorgung der Schweiz von Interesse sind (Eisen, Kohle, Düngemittel, Holz usw.). Eine Verbesserung der französischen Ausfuhrkontingente konnte insbesondere für Eisenhalbzeug und für Rundhölzer (Eiche, Buche, Pappel und Espe) erreicht werden; für Kohle bleibt es beim bisherigen «courant normal». In bezug auf die schweizerischen Einfuhrkontingente mussten Zugeständnisse in Form von neuen Kontingenten für Mahlweizen, Saatgerste und Saathafer, Butter und Wurstwaren (Salami und Saucissons) gemacht werden; anderseits wurden die Kontingente für Futterweizen, Schlachtvieh, Saatkartoffeln, Lastwagen unter 5 Tonnen und Traktoren hinaufgesetzt. Das Kontingent für Appellationsweine, welche die schweizerischen Weine weniger konkurrenzieren als die Kurantweine, wurde auf 20 000 hl erhöht; dagegen wurde das Kontingent für Kurantweine um 5000 hl herabgesetzt. Es war nicht möglich, die Aufhebung des Kontingents von 10 000 hl Wein für den direkten Verkauf an die Privatkundschaft zu erlangen. Hingegen hat eine Kommission französischer und schweizerischer Experten, die anfangs

dodis.ch/34802

des Monats Dezember in Paris zusammentrat, verschiedene Massnahmen zur Beseitigung der Missbräuche in der Ausnützung dieses Kontingents beschlossen.

Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 263 vom 9. November 1955 und in der schweizerischen Gesetzessammlung des Jahres 1955, Seite 1066, nebst dem Abkommenstext veröffentlichten Listen.

Die Verhandlungen gestatteten auch eine eingehende Erörterung der Frage der französischen Ausgleichstaxe. Diese Taxe erfuhr seit unserem letzten Bericht für eine Reihe von Waren gewisse Abänderungen im Sinne einer Herabsetzung oder Aufhebung (s. Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 261 vom 7. November 1955). In bezug auf die neuen in Frankreich erlassenen Liberalisierungsmassnahmen verweisen wir auf die Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 211 vom 9. September 1955 und Nr. 10 vom 13. Januar 1956.

7. Griechenland

Die griechische Regierung ergriff weitere Massnahmen, um die Wareneinfuhr zu drosseln. Ausser einer erneuten Zollerhöhung für gewisse Fertigfabrikate sind auch die Kreditrestriktionen gegenüber den griechischen Importeuren verschärft worden. Das Ausmass der Einfuhrliberalisierung blieb indessen unverändert.

Die Folgen dieser Einfuhrpolitik begannen sich bei den schweizerischen Lieferungen nach Griechenland im zweiten Halbjahr 1955 abzuzeichnen. Diese erreichten nur noch 11,7 Millionen Franken gegenüber 12,8 Millionen Franken in der Vergleichszeit des Vorjahres. Günstiger entwickelten sich die schweizerischen Bezüge aus Griechenland, indem sie in der Berichtsperiode um 1,2 Millionen Franken auf 5,9 Millionen Franken angestiegen sind.

Der Zahlungsverkehr über die Europäische Zahlungsunion gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

8. Grossbritannien und Sterlinggebiet

In den Verhandlungen, welche zum Abschluss des Warenabkommens vom 4. Februar 1955 führten, war die Frage einer Erhöhung der Einfuhrmöglichkeiten für schweizerische Uhren einerseits und britische Landwirtschaftstraktoren anderseits offengeblieben, da es in jenem Zeitpunkt nicht möglich war, eine für beide Parteien annehmbare Lösung zu finden. Auf Grund eines neuen britischen Angebots wurde am 7. September in Bern ein Zusatzprotokoll unterzeichnet, gemäss welchem für das letzte Vierteljahr 1955 die britische Importquote für Uhren um 0,46 Millionen Franken und das schweizerische Einfuhrkontingent für Landwirtschaftstraktoren um 45 Stück erhöht wurden.

Die Verhandlungen für die Regelung des Warenaustausches im Jahre 1956 wurden am 24. Januar in London aufgenommen und am 28. Januar durch Unterzeichnung eines neuen Abkommens abgeschlossen. In dieser rückwirkend ab 1. Januar geltenden Vereinbarung wurden die oben erwähnten, für das 4. Quartal 1955 erweiterten Importkontingente für Uhren und Landwirtschafts-

dodis.ch/34802

traktoren konsolidiert. Es ergibt sich daraus eine Erhöhung der jährlichen Uhrenquote von 27,5 auf 29,4 Millionen Franken und eine Ausdehnung des Einfuhrkontingents für britische Landwirtschaftstraktoren von 120 auf 300 Stück. Im übrigen, noch bilateral zu regelnden Sektor wurden britische Importquoten in der gleichen Höhe wie bisher festgelegt mit zusätzlichen Erleichterungen von insgesamt rund 1 Million Franken für Schneepflüge, Apparate, Instrumente, Stoppuhren und Schokolade. Eine grosse Anzahl schweizerischer Waren fallen auch weiterhin unter die für den Import aus allen OECE-Ländern eröffneten britischen Globalquoten. Die Reserve von rund 1 Million Franken, welche der Schweiz für das laufende Jahr in diesem Zusammenhang für Härtefälle zugestanden wurde, trägt unseren Interessen nach den bisherigen Erfahrungen genügend Rechnung.

Hinsichtlich der Einfuhr in die Schweiz wurden bilaterale Kontingente nur noch für diejenigen britischen Erzeugnisse festgesetzt, welche nicht unter die im Rahmen der OECE erfolgte schweizerische Liberalisierung von 90 Prozent fallen.

Der Warenverkehr mit Indien hat im vergangenen Jahr gegenüber 1954 in beiden Richtungen eine weitere Steigerung erfahren. Die Zunahme unserer Ausfuhren ist in erster Linie auf die liberale indische Einfuhrpolitik zurückzuführen. Die für 1955 geltenden Einfuhrvorschriften dürften im wesentlichen auch im kommenden Jahr Anwendung finden.

Die Südafrikanische Union hat die Einfuhrvorschriften für das Jahr 1956 weiter gelockert. Verschiedene Waren, deren Einfuhr bisher praktisch verboten war, werden im Jahr 1956 unter erleichterten Bedingungen zum Import zugelassen.

9. Italien

Die am 21. Oktober 1950 mit Italien abgeschlossenen Handels- und Zahlungsabkommen sind stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert worden. Die Einführung der Arbitragegeschäfte zwischen ermächtigten Banken der beiden Länder erforderte eine Änderung der die Kontenführung betreffenden Artikel 2, 3 und 4 des Zahlungsabkommens, die mit Briefwechsel vom 22. Dezember 1955 zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Ministerium für Auswärtiges vollzogen worden ist.

10. Jugoslawien

Im Laufe des Jahres 1955 fanden mit Jugoslawien keine Wirtschaftsverhandlungen statt, so dass das Warenaustausch- und Zahlungsabkommen vom 27. September 1948 als zwischenstaatliche Grundlage unserer wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Land nach wie vor in Kraft bleibt. Die Einfuhr jugoslawischer Waren in die Schweiz blieb im Jahre 1955 mit rund 24 Millionen Franken ungefähr gleich hoch wie im Vorjahr. Durch besondere Anstrengungen war es wiederum möglich, dem Clearing zusätzlich erhebliche Mittel zuzuführen. Die Gesamteinzahlungen betrugen im Jahre 1955 rund 48 Millionen Franken

dodis.ch/34802

gegenüber 44 Millionen Franken im Vorjahr. Dank dieser verbesserten Clearingalimentierung erhöhten sich unsere Ausfuhren um ca. 5 Millionen Franken und erreichten ungefähr 45 Millionen Franken. Einer Zunahme unserer Bezüge stehen zum Teil mangelnde Lieferfähigkeit (Futtermittel, Holz) und zum Teil überhöhte Preise (Eier, Rohstoffe) entgegen. Der grösste Anteil unserer Exporte entfällt, wie in früheren Jahren, mit über 60 Prozent auf Erzeugnisse der Maschinen-, Instrumente- und Apparateindustrie. Solange jugoslawischerseits die Einfuhr- und Devisenrestriktionen weiter bestehen bleiben, stossen die andern traditionellen schweizerischen Exportindustrien (Uhren, Textil- und chemische Industrie) bei ihren Bemühungen, den jugoslawischen Markt zu beliefern, auf grosse Schwierigkeiten. Wie im Jahre 1954 konnte wieder für etwa 0,5 Millionen Franken Zuchtvieh geliefert werden.

11. Kolumbien

Da die kolumbianischen Aussenhandelsvorschriften tiefgreifende Änderungen erfuhren, wurden die im Monat September 1954 in Bern aufgenommenen und während längerer Zeit in Bogotá weitergeführten Verhandlungen für den Abschluss eines Sonderabkommens gegenstandslos.

12. Niederlande

Das Handelsabkommen vom 1. Dezember 1952 bildet weiterhin die Grundlage für den Warenverkehr mit den Niederlanden und ihren überseeischen Gebieten (Antillen, Surinam und Niederländisch-Neuguinea). Seine Gültigkeit hat sich mangels Kündigung stillschweigend bis zum 30. September 1956 verlängert. Der Warenverkehr ergibt ständig beträchtliche schweizerische Einfuhrüberschüsse mit folgenden Zahlen für das Jahr 1955:

a. mit den Niederlanden:
Einfuhr 293,4 (1954: 257) Millionen Franken,
Ausfuhr 199,7 (207,4) Millionen Franken,
ergebend einen Passivsaldo von 93,7 (49,6) Millionen Franken;

b. mit den Niederländischen Antillen (Curaçao, Aruba usw.):
Einfuhr 11,7 (17,7) Millionen Franken,
Ausfuhr 4,2 (3,4) Millionen Franken,
ergebend einen Passivsaldo von 7,5 (14,3) Millionen Franken;

c. mit Surinam (Niederländisch-Guayana) und Niederländisch-Neuguinea ist der Warenverkehr von geringer Bedeutung.

Diese Passivität der Handelsbilanz wird jedoch durch schweizerische Forderungsüberschüsse auf dem Gebiete der sogenannten unsichtbaren Zahlungen mehr als ausgeglichen.

dodis.ch/34802

Vom 20. bis 23. September 1955 fanden im Haag Verhandlungen im Rahmen der «Commission mixte» statt, die zur Unterzeichnung eines vertraulichen Protokolls zum Handelsabkommen vom 1. Dezember 1952 sowie zur Festsetzung neuer Warenlisten mit den für das vom 1. Oktober 1955 an laufende Vertragsjahr geltenden Ausfuhr- und Einfuhrkontingenten führten. Diese Warenlisten wurden in Nr. 232 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 4. Oktober 1955 veröffentlicht. Die Anpassung der Warenlisten an den neuesten Stand der beidseitigen Einfuhrliberalisierung (Schweiz rund 92 Prozent, Holland rund 91 Prozent) führte zu einer wesentlichen Komprimierung dieser Listen.

Der Zahlungsverkehr mit der niederländischen Guldenzone (Niederlande mit Überseegebieten sowie Republik Indonesien) ist weiterhin geregelt durch das Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945, dessen Gültigkeit sich mangels Kündigung stillschweigend um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 24. Oktober 1956, verlängert hat.

13. Norwegen

Die im LI. Bericht erwähnte, durch Vermittlung der Schweizerischen Gesandtschaft in Oslo aufgenommene Fühlungnahme mit der norwegischen Regierung führte am 10. August 1955 zu der angestrebten nochmaligen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bestehenden Wirtschaftsvereinbarungen bis zum 30. Juni 1956. Demgemäss wurde das Protokoll vom 13./22. Januar 1951 betreffend den Warenaustausch mit Wirkung ab 1. Juli 1955 um ein weiteres Vertragsjahr, d.h. bis zum 30. Juni 1956, verlängert. Die bisherigen Kontingentslisten vom 20. August 1954 bleiben auch während der neuen Vertragsperiode anwendbar. Die Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, insbesondere das Zusatzprotokoll vom 13./22. Januar 1951 zum Zahlungsabkommen zwischen der Schweiz und Norwegen vom 15. Juli 1947, bleiben ebenfalls in Kraft, mit Kündigungsmöglichkeit auf drei Monate. Die Bedienung des Finanztransfers im Sinne der bisherigen Abmachungen erfährt keine Änderung.

14. Österreich

Die Liberalisierung der Wareneinfuhr in Österreich erfuhr neuerdings eine Erweiterung. Sie beträgt ab 1. Januar 1956 ca. 88 Prozent und soll auf den 1. Juni 1956 die von der OECE vorgeschriebene Quote von 90 Prozent erreichen.

Der Warenaustausch entwickelte sich weiterhin günstig. So erhöhte sich im Jahre 1955 die Einfuhr aus Österreich auf 128,3 (1954: 107,7) Millionen Franken und die Ausfuhr nach diesem Lande auf 169,3 (134,8) Millionen Franken.

Infolge des Ausserkrafttretens des bisherigen Aussenhandelsverkehrsgesetzes stützt sich ab 1. Januar 1956 die Kontrolle des österreichischen Aussenhandels auf die Bestimmungen des Devisengesetzes und des sogenannten Rohstofflenkungsgesetzes. Es ist zu hoffen, dass diese Regelung keine neuen Erschwerungen im Warenaustausch mit sich bringt. Wir verfolgen diese Angelegenheit aufmerksam.

dodis.ch/34802

15. Polen

Trotz des Fehlens von gültigen Warenlisten erreichte der Gesamtumsatz des schweizerisch-polnischen Warenaustausches im Jahre 1955 59,2 Millionen Franken (Einfuhr 28,7 Millionen Franken; Ausfuhr 30,5 Millionen Franken), während er für das Jahr 1954 46,6 Millionen Franken (Einfuhr 25 Millionen Franken; Ausfuhr 21,6 Millionen Franken) betrug. Ein wichtiges Clearingaliment bildete namentlich die Einfuhr polnischer Eier im Werte von 7,2 Millionen Franken, wogegen sich die Kohlenbezüge nach wie vor in recht bescheidenem Rahmen hielten.

16. Spanien

Das Jahr 1955 wird mit einem Rekordexport von 147 Millionen Franken in guter Erinnerung bleiben. Mit einer Abnahme von Uhren – deren Einfuhr in Spanien seit dem Mai 1954 liberalisiert ist – im Wert von 47 Millionen Franken ist Spanien zu einem unserer wichtigsten Kunden geworden. Diese Resultate bei einem Import von lediglich 60,4 Millionen Franken waren nur unter Heranziehung der aus früheren Jahren verbliebenen Clearingdisponibilitäten möglich. Zudem ergaben sich Ende des Berichtsjahres im Transfer schweizerischer Forderungen gewisse Wartefristen, die aber dank der in Aussicht genommenen Vorkehren bald wieder verschwinden dürften.

17. Tschechoslowakei

Der Waren- und Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei wickelte sich im zweiten Semester 1955 im allgemeinen befriedigend ab und erreichte sowohl einfuhr- als auch ausfuhrmässig ungefähr den erwarteten Umfang. Verglichen mit 1954 erhöhte sich die Einfuhr im Jahre 1955 von 51,4 auf 57,3 Millionen Franken, während die Ausfuhr von 39,8 auf 49,0 Millionen Franken stieg.

18. Türkei

Die im letzten Bericht erwähnten Besprechungen in Ankara führten zu einer grundsätzlichen Verständigung über den Transfer der seit dem 23. November 1953 entstandenen und noch nicht transferierten Forderungen. Die Besprechungen über die technischen Vereinbarungen zur Heimschaffung der neu entstandenen Rückstände sind noch im Gange.

Der Warenaustausch konnte trotz grosser Schwierigkeiten dank der unermüdlichen Anstrengungen knapp auf Vorjahreshöhe gehalten werden.

Nach wie vor spielt der Zinsendienst für die in der Schweiz aufgenommenen türkischen Anleihen reibungslos.

19. Ungarn

Die auf diplomatischem Wege fortgesetzten Verhandlungen zur Bereinigung der noch offenen Fragen im Verkehr mit Ungarn führten zu einer grundsätzlichen

dodis.ch/34802

Verständigung. Dabei wurde eine besondere Vereinbarung getroffen, um auch den gegenseitigen Austausch von Textilien wieder in Gang zu bringen. In einem am 7. Oktober 1955 unterzeichneten Protokoll wurde die Laufzeit der zuletzt gültig gewesenen beiden Warenlisten nochmals um ein Jahr bis 30. September 1956 verlängert.

Die Einfuhr ungarischer Waren stieg weiterhin an. Sie erreichte im zweiten Halbjahr 1955 22,9 Millionen Franken oder 13,1 Millionen Franken mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dagegen ist die schweizerische Ausfuhr um 1,4 Millionen Franken leicht zurückgegangen. Die ungarischen Behörden beurteilten die Freigabe von Devisen für die Wareneinfuhr auch fernerhin betont vom Gesichtspunkte der volkswirtschaftlichen Dringlichkeit aus, weshalb hinsichtlich der Struktur der schweizerischen Ausfuhr weiterhin gewisse Wünsche offen bleiben.

20. Uruguay

Währenddem die Einfuhr mit 16,6 Millionen Franken im vergangenen Jahr einen weiteren Rückgang aufweist, erreichte die Ausfuhr mit einer rund 30prozentigen Steigerung gegenüber dem Vorjahr mit 27,5 Millionen das höchste bisher erreichte Resultat. Der gegenwärtige Stand des Clearingkontos lässt erwarten, dass der schweizerische Export nach Uruguay sich weiterhin günstig entwickeln wird.

* * *

Gestützt auf die vorstehende Berichterstattung stellen wir den Antrag: Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Februar 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Feldmann

2449

Der Bundeskanzler:
Ch. Oser